

# Bundes-Notbremse tritt in Kraft: Schul- und Kindertageseinrichtungsschließungen in weiten Teilen Thüringens

22.04.2021

Erstellt von Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport



Bundestag und Bundesrat haben eine Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Die Regelung tritt unverzüglich in Kraft und wird damit ab Montag, 26. April 2021, direkte Auswirkungen auf den Schul- und Kindertageseinrichtungsbetrieb in vielen Kreisen Thüringens haben. Familien mit Schul- und Kindertageseinrichtungskindern sollten sich unbedingt bei ihrer Einrichtung sowie fortlaufend auf den Internetseiten des Bildungsministeriums informieren. Das Bildungsministerium wird ab Freitag, 23. April 2021, auf seiner Internetseite ausweisen, welche Kreise von den Auswirkungen des Gesetzes betroffen sind und inwiefern.

Die Auswirkungen der Gesetzesänderung im Einzelnen:

- **Wechselunterricht:** Wird der Schwellenwert von **100** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, findet ab dem übernächsten Tag an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen **Wechselunterricht, auch in der Primarstufe**, statt.
- **Schließung:** Bei entsprechender Überschreitung des Schwellenwertes von **165** an drei aufeinanderfolgenden Tagen müssen **Kindertageseinrichtungen und Schulen** ab dem übernächsten Tag schließen. **Abschlussklassen** und **Förderschulen** sind davon **ausgenommen**, diese können weiter im Wechselunterricht beschult werden.
- **Abschlussklassen** sind die 4. Klassen an Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen, die 9. und 10. Klassen an Gemeinschafts-, Regel-, Förder-, und Gesamtschulen zum Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses sowie die Klassen in der Einführungs- und Qualifikationsphase zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. An berufsbildenden Schulen sind dies die Klassen des letzten Ausbildungsjahres sowie Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden sowie an beruflichen Gymnasien die Klassenstufen 12 und 13. (Die Klassenstufe 11 am beruflichen Gymnasium, an der integrativen

Gesamtschule und in der 13-jährigen Gemeinschaftsschule sind keine Abschlussklassen.)

- Vom Präsenzunterricht für **Förderschulen** sind auch Kinder an allgemein bildenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht sowie alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf umfasst.
- Eine **Notbetreuung** wird entsprechend den Vorgaben der §§ 20 bzw. 43 [ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#) angeboten.
- **Testpflicht:** Unabhängig von einem Schwellenwert ist die **Präsenz in der Schule** nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen **Selbsttests** nutzen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.

Das Bundesinfektionsschutzgesetz entfaltet damit **unmittelbar** Geltung im gesamten Bundesgebiet und ist anzuwenden. Zusätzlich sollen die aktuellen Thüringer Infektionsschutzverordnungen, insbesondere die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, im Nachgang an die neue bundesrechtliche Lage angepasst werden.

### **Weitere Hinweise:**

Die Zählung der Tage, an denen die jeweiligen Inzidenzwerte überschritten sein müssen, damit sich das Gesetz auswirkt, erfolgt rückwirkend ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen zur Notbetreuung laut [ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#) (§§ 20, 43):

Zugang zur Notbetreuung haben stets Kinder,

- deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
- deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach § 8 ThürKigaG/eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist oder
- soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

Zugang zur Notbetreuung wird zudem angeboten, wenn ein Personensorgeberechtigter

- aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
- keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
- dieser Personensorgeberechtigte
  - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
    - Bildung und Erziehung,

- Kinder- und Jugendhilfe,
- Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
- Informationstechnik und Telekommunikation,
- Medien,
- Transport und Verkehr,
- Banken und Finanzwesen,
- Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,

b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstaussfall bedroht wäre oder

c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.